



Datum: Visp, 31. März 2026

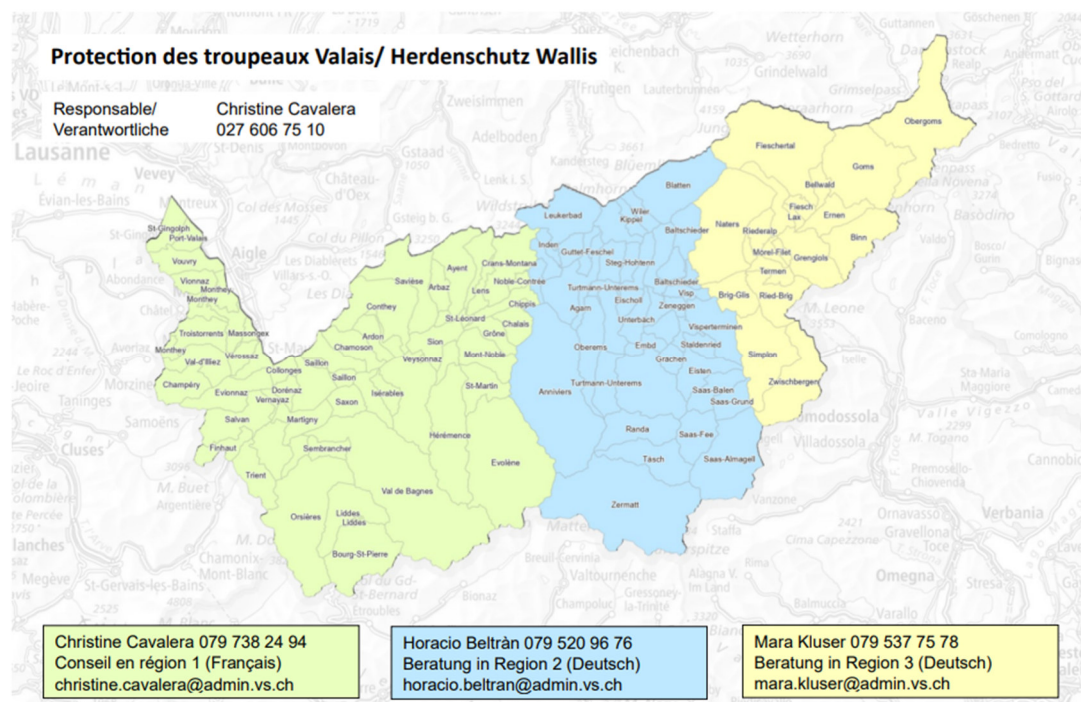
Informationen zum Herdenschutz 2026

Sehr geehrte Tierhalter und Alpbewirtschafter

Vor Beginn der Sömmerung 2026 möchten wir Ihnen folgende Informationen zukommen lassen:

1. Herdenschutzberatung

Die Anträge sind gemäss der untenstehenden Aufteilung an die Herdenschutzberatung zu richten:



Für Fragen oder Informationen auf Deutsch:

Mara Kluser
E-Mail

027 606 79 28 oder 079 537 75 78
mara.kluser@admin.vs.ch

Horacio Beltrán
E-Mail

027 606 79 31 oder 079 520 96 76
horacio.beltran@admin.vs.ch

Für Fragen oder Informationen auf Französisch:

Christine Cavalera
E-Mail

027 606 75 10 oder 079 738 24 94
christine.cavalera@admin.vs.ch

2. Bundesbeiträge zur finanziellen Unterstützung der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen

2.1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beteiligt sich im Rahmen der Direktzahlungsverordnung indirekt am Herdenschutz, indem es die Sömmerung von Nutztieren je nach Weidesystem finanziell unterstützt. Um dafür in Frage zu kommen, müssen Herdenschutzmassnahmen in Sömmerungsbetrieben umgesetzt werden. Zudem muss ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (EBK) vorhanden sein. Für Anfragen wenden Sie sich bitte an die Herdenschutzberater Ihrer Region.

2.2 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützt Tierhalter und Alpbetriebe bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen zum Schutz der Herden.

3. Kantonale Beiträge – 1.86 Millionen für den Herdenschutz

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) investiert weiterhin 1 Million Franken für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und die Suche nach Alternativen. Zudem fördert die DLW die Kohabitation zwischen Herdenschutzhunden (HSH) und der Bevölkerung sowie die Beratung der Landwirte.

Die DLW beteiligt sich auch an der Einrichtung der Beratungsplattform Agri'Ecoute Valais, die bei Problemen zur Verfügung steht.

In diesem Jahr führt der Kanton eine finanzielle Unterstützung für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen ein. Die Unterstützungen werden nach Betriebsgrösse abgestuft. Um die Betriebe finanziell zu entlasten, werden zu Beginn der Saison ein Teil des fälligen Beitrags ausbezahlt.

Haltung von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet und Unterstützungsbeitrag für die Hilfshirtschaft

Der Grossrat des Kantons Wallis hat zudem einen Sonderkredit in Höhe von 160'000 Franken zur Unterstützung der Haltung von Herdenschutzhunden (HSH) im Sömmerungsgebiet sowie einen Betrag von 700'000 Franken zur Finanzierung von Hilfshirten für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen bewilligt. Somit wird eine kantonale Beteiligung zwischen 50% und 80 % des Lohns des Hilfshirten für Alpen ab 20 NST bereitgestellt. Die Beiträge werden nach der Anzahl der gültigen Anträge, verfügbarem Budget und den Prioritäten des Kantons sowie vorbehaltlich der bewilligten Kredite gewährt.

3.1 Voraussetzung Hilfshirt

Der Betrieb muss bereits einen ersten Hirten beschäftigen und Herdenschutzmassnahmen (Herdenschutzzäune, Nachtpferch und/ oder HSH) anwenden. Es werden nur die Alptage gemäss AGATE berücksichtigt.

3.2 Einreichung des Antrags Hilfshirt

Frist bis zum 31. Mai 2026:

- Antragsformular (spätestens Anfang Mai versendet)
- Unterzeichneten Arbeitsverträge für den Hirten und Hilfshirten
- Schätzung der Arbeitstage für den Hirten und Hilfshirten

Frist bis am 15. November 2026:

- Offizieller Lohnausweis für den Hirten und Hilfshirten

3.3 Einreichung des Antrags Zaun, mobile Hütte und Flüge

Frist bis zum 31. Mai 2026:

- Antragsformular (spätestens Anfang Mai versendet)

Frist bis am 31. Juli 2026:

- Rechnungen und Zahlungsnachweise Zaun
- Rechnungen und Zahlungsnachweise Miete mobile Hütte

Frist bis am 15. Oktober 2026:

- Rechnungen und Zahlungsnachweise Flüge

3.4 Versand

Die ausgefüllten Formulare sind an folgende Adresse zu senden:

- *Dienststelle für Landwirtschaft*
Herdenschutzberatung
CP-621
1951 Sion
- Oder per Mail an: christine.cavalera@admin.vs.ch

Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

4. Zäune

Um vom BAFU als wirksame Massnahmen anerkannt zu werden, müssen Zäune folgende Bedingungen erfüllen:

Tierart	Technische Details
Schafe Ziegen	4 Litzen und/oder Flexinetz und/oder Verstärktes Knotengitter Mind. 0.90m Mind. 1.05m Nachtweide/ Sömmerung Unterste Litze: ≤ 0.20m vom Boden 3'000 Volt
Neuwelt Kameliden Weideschweine Hirschhaltung Zuchtgeflügel	1.20 m 0.90m 1.80 m --
Rinder Equiden	Bis 14 Tage alt Abkalbefläche max. 5 ha und von Züchter überwacht Schutz des Jungtieres durch Muttertier Entfernung der Nachgeburt

5. Herdenschutzhunde (HSH)

5.1 Anerkannte Herdenschutzhunde

Um anerkannt zu werden, muss ein Herdenschutzhund die Eignungsprüfung (EP) bestanden haben und als solcher bei der nationalen Datenbank « AMICUS » registriert sein.

Für einen optimalen Schutz muss die Herde mit mindestens zwei Herdenschutzhunde tagsüber auf einem Gebiet von maximal 20 Hektar und nachts auf einem Gebiet von maximal 5 Hektar sich kompakt bewegen können.

5.2 Eignungsprüfung (EP)

5.2.1 Ziele

Mit der Eignungsprüfung (EP) wird überprüft, ob ein Hund die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, um als Herdenschutzhund eingesetzt zu werden. Sie ermöglicht es, die Bindung an die Herde (Sozialisierung mit Nutztieren), die Führbarkeit und Toleranz gegenüber fremden Menschen und Hunden (Sozialisierung) sowie die Stresstoleranz und ein dem Einsatzzweck entsprechendes Verteidigungsverhalten zu überprüfen.

5.2.2 Anmeldung

Im Auftrag des BAFU organisiert die AGRIDEA zweimal jährlich die Eignungsprüfungen für Herdenschutzhunde. Die erste Prüfungsperiode findet im Frühjahr (von Mitte April bis Ende Mai) und die zweite im Herbst (von Ende September bis Anfang November) statt. Um an einer Eignungsprüfung teilnehmen zu können, muss ein Hund mindestens 18 Monate alt sein und einer Herdenschutzhunderasse angehören.

Für die EP im Herbst 2026 ist die Anmeldefrist auf den 7. August 2026 festgelegt.

Falls zu viele HSH im Frühling angemeldet sind und deshalb nicht alle HSH im Kanton geprüft werden können, werden diejenigen HSH vorläufig anerkannt, die die Prüfungsbedingungen erfüllen. Das bedeutet: Die Hunde müssen mindestens 18 Monate alt sein und einer Herdenschutzhunderasse angehören. Diese Hunde bleiben vorläufig anerkannt, bis der Test stattfindet.

5.2.3 Einführungskurs

Die beiden Module der Ausbildung für HSH-Halter sind für alle HSH-Halter obligatorisch, die HSH im Wallis einsetzen möchten. Für Halter, welche die alte Agridea-Ausbildung für offizielle HSH (vor 2025) absolviert haben, ist diese neue Ausbildung empfohlen, aber nicht obligatorisch.

Die Kurse finden im Frühjahr und im Herbst statt. Die Anmeldung erfolgt auf der Website von Agridea unter folgender Adresse: [Kurse - AGRIDEA](#)

Kurs A : Einführungskurs für HSH-Halter/innen

- Rechtliche Grundlagen zur Ausbildung und Haltung von Hunden, insbesondere von Herdenschutzhunden.
- Entwicklung des Hundes und wichtige Themen in der Ausbildung von Herdenschutzhunden entsprechend den Entwicklungsphasen.
- Bedürfnisse von Herdenschutzhunden als sozialen Wesen. Sozialisierung von Herdenschutzhunden mit Menschen, Artgenossen und der Herde.
- Analyse des beobachteten Verhaltens und Kenntnis der Lernprozesse.
- Konfliktmanagement und Unfallverhütung beim Einsatz von Herdenschutzhunden sowie damit verbundene Pflichten und Aufgaben für Halter von Herdenschutzhunden.
- Anschaffung eines Herdenschutzhundes.

Kurs B : Vorbereitungskurs für die Eignungsprüfung der HSH gemäss Art. 10d JSV

- Inhalt und Ablauf der Eignungsprüfung gemäss Art. 10d Abs. 2 JSV.
- Die Teilnehmenden sind in der Lage, die gesammelten Daten und Unterlagen zu lesen und daraus Schlussfolgerungen für die Ausbildung, den Alltag und den Einsatz ihres Hundes zu ziehen.
- Die Teilnehmenden vertiefen Themen im Zusammenhang mit Konfliktmanagement und Unfallverhütung während der Ausbildung und dem Einsatz der Hunde.
- Die Teilnehmenden erkennen die Stärken und Schwächen ihres Hundes im Alltag richtig und können ihn so ausbilden, dass er für die Prüfung bereit ist.

5.3 Anerkennung kantonaler HSH (Arcadia)

Herdenschutzhunde, die bereits einen Arcadia-Test bestanden haben und vom Kanton anerkannt wurden, behalten ihre kantonale Anerkennung, sofern sie für die EP (Frühjahr oder Herbst 2026) angemeldet sind.

Auswirkungen:

5.3.1 Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung für die Haltung dieser Hunde wird nicht vom BAFU, sondern vom Kanton übernommen.

5.3.2 Entschädigung

Die von diesen Herdenschutzhunden bewachten Tiere gelten für das BAFU nicht als geschützt, weshalb keine Entschädigung durch den Bund gewährt werden kann. Diese wird vom Kanton übernommen.

5.3.3 Abschussbewilligung

Die durch diese Hunde geschützten Tiere werden bei der Berechnung der geschützten Tiere für einen Antrag auf eine Abschussbewilligung für einen einzelnen Wolf berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung im Rahmen eines Antrags auf eine Abschussbewilligung für einen Wolf, der zu einem Rudel gehört, kann hingegen nicht garantiert werden, da in solchen Fällen die Zustimmung des BAFU erforderlich ist.

5.4 Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL

5.4.1 Gutachten zur Unfall- und Konfliktvermeidung mit HSH (BUL-Bericht)

Das BUL-Gutachten zum Umgang mit Konflikten im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden (HSH) bewertet, ob der untersuchte Betrieb aus Sicht des Konfliktmanagements für den Einsatz von HSH geeignet ist. Es analysiert die Risiken des Einsatzes von HSH und beschreibt detailliert die Massnahmen zur Minimierung dieser Risiken. Es ist für alle Heim- und/oder Sömmerungsbetriebe obligatorisch.

5.4.2 Verantwortlichkeiten Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Massnahmen zur Minimierung von Konflikten im Zusammenhang mit dem Einsatz von HSH und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu ergreifen.

5.4.3 Kosten

Die Kosten für dieses Gutachten werden vom BAFU und vom Kanton getragen. Der vom Kanton bewilligte Betrag richtet sich nach dem verfügbaren Budget und den kantonalen Prioritäten, vorbehaltlich der Bewilligung der entsprechenden Kredite.

5.5 Monitoring der HSH

GPS-Halsbänder sind ein Hilfsmittel für das Management von Herdenschutzhunden, welche die Arbeit der Halter erleichtern und die Überwachung der Hunde durch die Hundehalter vor Ort verbessern soll. Dieses Hilfsmittel trägt auch zu einem besseren Miteinander zwischen Herdenschutzhunden und touristischen Aktivitäten bei, indem es ein aktiveres Management und eine bessere Information ermöglicht.

Darüber hinaus ermöglicht dieses System einen intensiveren Austausch und liefert konkrete Elemente für die Diskussionen über die Herausforderungen und Probleme des Herdenschutzes mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Im Jahr 2026 sollte jeder Herdenschutzhund, der auf dem Kantonsgebiet arbeitet, mit einem GPS-Halsband ausgestattet sein und Gegenstand eines Vertrags mit dem Kanton sein. Die Halsbänder sowie das von AlpesEco entwickelte Betriebssystem werden vom Kanton finanziert. Dieses Testprojekt knüpft an ein Pilotprojekt im Val d'Illeiez an, das bei den betroffenen Viehzüchtern auf grosse Zufriedenheit stiess.

Der Zugriff auf die präzisen GPS-Daten der Herdenschutzhunde ist ausschliesslich der Abteilung Herdenschutz sowie den betroffenen Hundehaltern vorbehalten.

5.6 Informationen zu Herdenschutzhunden

Der Halter ist verpflichtet, dem DLW jede Änderung bezüglich die HSH (Zugang, Versetzung, Verendung, Haltungsort, usw.) zu melden und die AMICUS-Datenbank innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (10 Tage) zu aktualisieren.

Der Halter muss der DLW auch die Einsatzgebiete der HSH bis Ende Mai des laufenden Jahres sowie das Datum des Alpauftriebs und des Alpaabtriebs melden.

5.7 Massnahmen bei Aggressionen, verdächtigem oder unangemessenem Verhalten

Jegliche Aggression, verdächtiges oder unangemessenes Verhalten muss vom Hundehalter unverzüglich dem Veterinäramt gemeldet werden (ovet@admin.vs.ch, 027/ 606.74.50). Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde analysiert den Sachverhalt gemäss dem jährlichen Sömmerungsbeschluss. Bei Zwischenfällen analysiert sie die Umstände und kann dazu auf externes Fachwissen zurückgreifen. Sie befasst sich mit dem Opfer und dem Halter des Herdenschutzhundes. Wenn es die Situation erfordert, kann das Veterinäramt bis zur Entscheidung der kantonalen Kommission (Strategiegruppe) dringende Sicherheitsmassnahmen anordnen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Tierhalter bitte an den Herdenschutzberater ihrer Region.

6. Massnahmen zum Schutz der Rindviehherden im Sömmerungsgebiet

Obwohl sich die durch Wolfsangriffe verursachten Schäden grösstenteils auf Kleinwiederkäuer (Schafe, Ziegen) beschränken, ist in Zukunft mit einer Zunahme der Angriffe auf Rinder zu rechnen.

Um als geschützt zu gelten, muss ein Kalb in einem maximal 5 ha grossen Abkalbeweide geboren werden, der vom Züchter überwacht werden kann und dort bis zu 14 Tage nach seiner Geburt bleiben. Die Geburt muss überwacht werden und tote Kälber oder Nachgeburten müssen sofort entfernt werden. Das Ziel dieser Schutzmassnahmen ist es, dass das Muttertier im Fall eines Angriffs das Kalb verteidigen würden. Falls das Kalb hinausgeht, muss eine zusätzliche Zaunlitze angebracht werden. Nach 14 Tagen sind keine Herdenschutzmassnahmen mehr erforderlich, um als geschützt zu gelten.

6.1 Entsorgung von Kadavern

Der Landwirt setzt sich mit dem kantonalen Veterinäramt in Verbindung, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Kadaver in der Natur belassen werden können.

6.2 Entsorgung von Tierkadavern per Hubschrauber

Der Landwirt muss vor dem Einsatz zwingend mit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (Yvon Crettenand oder Sascha Wellig) in Verbindung setzen, um die Kostenübernahme für den Hubschrauber genehmigen zu lassen. Dies gilt nicht nur für verletzte Tiere, sondern auch für tote Tiere. Eine mögliche Erstattung der Hubschrauberkosten ist nur bei geschützten Herden oder nicht zumutbar schützbar Herden (Schützbar nur mit Notfallmassnahmen) möglich.

6.3 Entsorgung von Tierkadavern in einer Verbrennungsanlage

Diese Kosten werden von der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) gegen Vorlage der beglichenen Rechnung oder der Lieferbescheinigung übernommen.

7. Zivildienst

Die DLW bietet Betrieben und Alpen die Möglichkeit, Zivildienstleistende in Anspruch zu nehmen. Vorrang haben Betriebe und Alpweiden, die von Wolfsangriffen betroffen sind. Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herdenschutzberater ihrer Region.

8. Velaris L

Der Pheromon-Duftstoffspender Velaris L® gibt kontinuierlich Wolfspheromone ab. Diese werden von Wölfen mit ihrem Geruchssinn wahrgenommen und senden ein Signal an ihr Gehirn, das ihnen mitteilt, dass sie sich in einem anderen Wolfsrevier befinden. Um Konflikte zu vermeiden, umgehen die Wölfe dann das betreffende Gebiet.

Der Pheromon-Duftstoffspender Velaris L® ist für den Einsatz bei Nutztieren wie Schafen, Ziegen, Rindern, Eseln, Pferden, Ponys oder Alpakas vorgesehen. Die Spender werden 10 Tage vor dem gewünschten Beginn des Schutzes an den Halsbändern von mindestens 80 % der Tiere einer Herde befestigt. So werden die im Spender enthaltenen Wolfspheromone kontinuierlich freigesetzt. Je nach Umweltbedingungen und Verhalten der Tiere hält der Schutz bis zu 6 Monate an.

Das von den Pheromon-Spendergeräten freigesetzte Wolfspheromon hat keine spezifische Wirkung auf Hunde und Nutztiere. Es ist für diese neutral und beeinflusst weder ihr Verhalten noch ihr Wohlbefinden. Velaris L® ist als 5er-Set und 25er-Set erhältlich.

Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herdenschutzberater ihrer Region.

9. Beratungsprotokolle und einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept

Um den Anforderungen des Bundes hinsichtlich Entschädigungsanträgen und Abschussbewilligungen gerecht zu werden, wurde in Zusammenarbeit mit dem Bewirtschafter ein individuelles Beratungsprotokoll/Herdenschutzkonzept für Schafalpen erstellt. Sollten die Massnahmen zum Herdenschutz geändert werden müssen, müssen Sie sich unverzüglich mit dem Herdenschutzberater Ihrer Region in Verbindung setzen, damit das Protokoll entsprechend angepasst werden kann.

10. OPPAL «Organisation Pour la Protection des Alpagnes»

Diese Organisation möchte den von der Anwesenheit des Wolfes betroffenen Viehzüchtern konkrete Hilfe vor Ort leisten. Die Organisation wurde 2020 gegründet und orientiert sich am Programm Pastora Loup des Vereins FERUS. So werden Freiwillige mit Landwirten und Viehzüchtern in Kontakt gebracht, die sich menschliche Präsenz wünschen, um das Risiko von Wolfsangriffen zu minimieren. OPPAL möchte auch das Bewusstsein und den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren und Standpunkten fördern. Die DLW unterstützt dieses Bestreben, Lösungen für das Wolfsproblem zu finden. Bei Bedarf können Sie sich direkt an OPPAL oder an den Herdenschutzberater ihrer Region wenden. Informationen zu OPPAL finden Sie unter folgendem Link: <https://oppal.ch/>

11. Wolfspräsenz im Wallis

Auf der Website der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) finden Sie zahlreiche Informationen zum Wolfsmonitoring im Wallis: Anzahl Wölfe, Anzahl Angriffe, gerissene Nutztiere usw. Dort finden Sie auch verschiedene interaktive Karten, die Sie über die Anwesenheit von Wölfen informieren. [Informations monitoring loup \(vs.ch\)](#)

12. Was tun bei einem Angriff?

Unmittelbar nach jedem Angriff kontaktieren die Landwirte den Wildhüter ihres Gebiets. Dieser stellt den Schaden fest und füllt die erforderlichen Formulare aus. **Dieses Verfahren ist für die Entschädigung für Tiere, die bei einem Angriff von Grossraubtieren gerissen wurden, unerlässlich.**

Die Liste der aktuellen Wildhüter finden Sie auf der folgenden Website: [Personenverzeichnis - - vs.ch](#)

Zur Erinnerung: Gerissene Tiere müssen innerhalb von 3 Tagen der TVD gemeldet werden.

13. Entschädigung

Wir weisen Sie darauf hin, dass es gemäss den Richtlinien der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) unerlässlich ist, die Entschädigungsformulare nach einem Angriff korrekt und vollständig auszufüllen und gegebenenfalls die folgenden Angaben so schnell wie möglich zu liefern:

- TVD-Daten der gerissenen Tiere.
- Abstammungsausweis.
- Belegungsausweis.
- Informationen über den Geburtszeitraum im Betrieb
- Bezahlte Rechnungen für Tierarztkosten mit Angabe der TVD-Nummer des betreffenden Tieres
- Falls verfügbar: Bio-Zertifikat (der Wert eines Tieres in einem zertifizierten Bio-Betrieb ist um 15 % höher).
- Wenn ein gerissenes Tier trächtig war, muss dies unverzüglich gemeldet werden.
- Wenn ein Muttertier bei einem Angriff getötet wird, muss die Anzahl der Jungtiere dem Wildhüter gemeldet werden.

Die Entschädigung für Schäden durch Angriffe von Grossraubtieren fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW).

14. Weitere wichtige Informationen

Der Zuschlag für «Tiere aus moderhinkefreien Betrieben» in der Wertetabelle für Zucht- und Fleischschafe des Schweizerischen Schafzuchtverbandes kann nicht berücksichtigt werden, da gemäss Sömmerungsbeschluss des kantonalen Veterinäramtes nur moderhinkefreie Tiere gesömmert werden dürfen.

15. Zusammenfassung:

Was	Antrag	Voraussetzungen	Unterlagen	Frist
Zaun	Ja	Min. 1.05 m Zaunhöhe	Rechnungen und Zahlungsnachweis bei Neukauf	31. Mai Antrag 31. Juli Unterlagen
Miete Mobile Hütte	Ja	Herdenschutz- massnahmen	Rechnungen und Zahlungsnachweis	31. Mai Antrag 31. Juli Unterlagen
Flüge	Ja	Herdenschutz- massnahmen	Rechnungen und Zahlungsnachweis	31. Mai Antrag 15. Okt. Unterlagen
Hilfshirt	Ja	Erster Hirt Herdenschutz- massnahmen > 20 NST	Arbeitsverträge Lohnausweis Zahlungsnachweis	31. Mai Antrag 15. Nov. Unterlagen
Beiträge HSH	Nein	Agridea HSH-Kurs EP bestanden	-	-
Beiträge BLW	Nein	EBK Herdenschutz- massnahmen Alp	-	-

Christine Cavallera
Verantwortliche Herdenschutz
Kanton Wallis